

18. Wahlperiode

---

## Antrag

der Fraktion der CDU

### **Verringerung der Eigenbedarfsgrenze und „Null Toleranz“ für Drogenhandel und damit zusammenhängende Straftaten auch in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, die Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Umsetzung des § 31a Betäubungsmittelgesetz (BtMG) vom 26.03.2015, zuletzt geändert am 26.03.2017, zu ändern und einen Regelfall der Fremdgefährdung auch dann anzunehmen, wenn Betäubungsmittel von besonders schutzbedürftigen Personen vor oder in Einrichtungen oder Anlagen, die regelmäßig von diesen Personen aufgesucht werden (insbesondere Kindergärten, Spielplätze, Schulen, Jugendheime, Jugend- und/oder Freizeiteinrichtungen, Grün- und Erholungsanlagen sowie die jeweiligen Zuwegungen zu diesen Anlagen in einem Abstand von 50 Metern), erworben, besessen oder konsumiert werden und an diesen Orten nach gemeinsamer Feststellung des Polizeipräsidenten in Berlin und des Generalstaatsanwaltes in Berlin temporär eine die bestimmungsgemäße Nutzung merklich beeinträchtigende Belastung durch Drogenhandel beziehungsweise damit zusammenhängende Straftaten an solchen Orten zu verzeichnen ist.
2. Der Senat wird weiter aufgefordert, dem Polizeipräsidenten in Berlin und dem Generalstaatsanwalt in Berlin zum Zwecke der gemeinsamen Feststellung im vorstehend genannten Sinn den Görlitzer Park und den Volkspark Hasenheide als einen Ort im Sinne der vorstehenden Beschreibung vorzuschlagen. Andere vergleichbare Orte sollen ebenfalls auf eine vergleichbare Gefährdung überprüft werden.

3. Darüber hinaus wird der Senat aufgefordert, auf die zuständigen Bezirke zuzugehen und mit diesen Konzepte und Maßnahmen zu entwickeln, die eine nachhaltige und langfristige ausschließlich zweckbestimmte Nutzung der betroffenen Anlage ermöglichen.
4. Weiterhin wird der Senat aufgefordert, eine weitere Änderung der genannten Verfügung vorzunehmen und unter Ziffer II. Nr. 1 der Verfügung die bisherige Grenze hinsichtlich des Umgangs mit Cannabisharzen oder Marihuana auf eine Bruttomenge von nicht mehr als 6 (sechs) Gramm herabzusetzen.
5. Zur Sicherung einer effektiven Strafverfolgung wird der Senat weiterhin aufgefordert, die Strafverfolgungsbehörden entsprechend personell und materiell zu stärken.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 9. Dezember 2019 zu berichten.

### ***Begründung:***

„Görlitzer Park in Kreuzberg - Berlins Drogenumschlagplatz Nummer Eins“ titelt ein Beitrag im Deutschlandfunk vom 09.08.2019 ([https://www.deutschlandfunk.de/goerlitzer-park-in-kreuzberg-berliner-drogenumschlagplatz.1773.de.html?dram:article\\_id=455878](https://www.deutschlandfunk.de/goerlitzer-park-in-kreuzberg-berliner-drogenumschlagplatz.1773.de.html?dram:article_id=455878)). Nicht wesentlich anders lauten Schlagzeilen zum Volkspark Hasenheide. Auf Listenplatz 6 kommt bei der Suche über „Google“ die Verbindung zu Drogen. Quasi als Sahnehäubchen obendrauf strahlte der rbb unter dem Titel „Der Deal mit den Dealern“ am 04.09.2019 einen Zustandsbericht zum Görlitzer Park aus, der anschaulich vor Augen führt, welche Folgen die vermeintlich tolerante Politik der aktuellen Regierungskoalition hat (<https://www.rbb-online.de/doku/k-l/kontraste---die-reporter/der-deal-mit-den-dealern.html>).

Gleichzeitig stehen aber beide genannten Parkanlagen auch für Naherholung, für Spielgelegenheiten für Kinder oder einfach für einen Platz an der frischen Luft zum Entspannen im hektischen Berliner Alltagsstress.

Um diese Widersprüchlichkeiten aufzulösen und die betroffenen Anlagen ihrem eigentlichen Zweck entsprechend uneingeschränkt nutzbar zu machen, war im Jahr 2015 die Berliner gemeinsame allgemeine Verfügung zur Umsetzung des § 31a BtMG geändert worden.

Grundsätzlich erlaubt § 31a BtMG das Absehen von der Strafverfolgung, sofern eine geringe Menge an Betäubungsmitteln für den Eigenbedarf betroffen ist. Wie dieses Gesetz in Berlin bei Cannabisharz und Marihuana anzuwenden ist, ist in der vorbenannten Verfügung genannt, insbesondere wann von einer geringen Menge zum Eigendarf auszugehen ist. Gleichwohl sieht die Verfügung auch Ausnahmen vor. Bis zum Ende der letzten Legislaturperiode galt auch in Grün- und Erholungsanlagen unter den in der alten Fassung der Verfügung genannten Voraussetzungen keine Ausnahme vom Absehen der Strafverfolgung. Umgangssprachlich wurde dies als sog. Null-Toleranz-Regel bezeichnet, die für den Görlitzer Park galt, da dieser zunehmend als Umschlagplatz insbesondere für Cannabisprodukte galt. Fortan galt dort die Eigenbedarfsgrenze nicht mehr, so dass auch dann, wenn bei einem Betroffenen auch nur 0,01 Gramm Cannabisprodukt festgestellt wurde, das Absehen von Strafe nicht mehr möglich war.

Der Erfolg dieser Maßnahme wurde vielfach kritisiert und in Frage gestellt, weshalb die Verfügung mit dem Verantwortungswechsel in den Senatsverwaltungen geändert und die vorbenannte Einschränkung aufgehoben wurde. Die Zahlen zu den festgestellten Straftaten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel im Görlitzer Park sprachen bis 2018 keine eindeutige Sprache, da weder eine deutliche Zunahme noch eine deutliche Abnahme mit der jeweiligen Änderung verbunden war (vgl. Drs. 18/15847).

Im Vergleich zu den dort genannten Zahlen sind die Zahlen in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres deutlich gestiegen. So sollen bis Juni 2019 28 Raubtaten (53 in 2016 und 31 in 2017), 143 Körperverletzungsdelikt (189 in 2016 und 217 in 2017) und 500 Drogendelikte (587 in 2016 und 553 in 2017) im Görlitzer Park festgestellt worden sein (vgl. Morgenpost online vom 12.08.2019 und aaO).

Vor dem Hintergrund, dass es sich jeweils um Kontrolldelikte handelt, kann zwar argumentiert werden, dass mehr kontrolliert wird. Wie aber das Eingangszitat zeigt, liegt es nicht ausschließlich daran. Vielmehr entspricht es logischen Denkmustern, dass an Orten, wo in einen florierenden, gleichwohl illegalen Prozess nicht mit den Mitteln des Rechtsstaats regulierend eingegriffen wird, die sog. Gesetze der Straße Platz greifen, was folglich auch mit Revierkämpfen unter den Drogenhändlern und damit zusammenhängenden Straftaten einhergeht.

Letztlich entspricht es aber nicht dem Nutzungszweck insbesondere des Görlitzer Parks und des Volksparks Hasenheide, wenn diese Anlagen mehr und mehr nur hartgesottenen und solchen Nutzern zur Verfügung stehen sollen, die entweder selber konsumieren oder willens und in der Lage sind, sich dem vor Ort florierenden Drogenhandel in den Weg zu stellen. Dies trifft aber insbesondere nicht auf die besonders schutzbedürftigen Personen zu.

Soweit in der Diskussion um mögliche Maßnahmen gegen den zunehmenden Drogenhandel und die damit zusammenhängenden Straftaten immer die verdrängende Wirkung als Gegenargument angeführt wurde, kann dies nicht überzeugen, denn der Handel beschränkt sich längst nicht mehr nur auf den Görlitzer Park und den Volkspark Hasenheide, sondern findet bereits jetzt schon in den umliegenden Straßen statt (vgl. Beitrag des rbb vom 04.09.2019). Insbesondere aber kann die Sorge vor der möglichen Verdrängung nicht dazu führen, den rechtswidrigen Status quo dauerhaft aufrechtzuerhalten und weiter zu verfestigen. Erst recht kann es nicht überzeugen, untätig zu bleiben.

Letztlich darf aber auch nicht aus den Augen gelassen werden, dass Berlin ohnehin schon die höchste Eigenbedarfsgrenze bei Cannabisprodukten aufweist und damit die Schwelle für die Strafverfolgung höher liegt als anderswo. Zuletzt wurde im Rahmen der Justizministerkonferenz im Juni 2018 die Forderung nach einer einheitlichen Obergrenze für den Eigenbedarf an Cannabisprodukten beschlossen, die bei 6 Gramm liegen sollte. Hier war es der hiesige Justizsenator, der sich dagegen aussprach (vgl. Tagesspiegel online vom 07.06.2018). Erst recht vor diesem Hintergrund kann die Frage, ob eine Strafverfolgung stattfinden soll, nicht mit dem Argument verneint werden, dies überlaste die Justiz. Die Folgen dieser vermeintlich toleranten Drogenpolitik wird den Anwohnern in und rund um den Görlitzer Park und den Volkspark Hasenheide, aber auch allen anderen, die tagtäglich mit dem Drogenhandel und dessen Folgen konfrontiert werden, regelmäßig vor Augen geführt.

Insbesondere zur Vermeidung des Paradoxons, dass in den und im Umkreis der genannten Parkanlagen die Nulltoleranz-Regelung greift, direkt daneben aber die Eigenbedarfsgrenze bei 15 Gramm liegt, und damit eine nachhaltige Bekämpfung des Drogenhandels und der damit verbundenen Folgen eher schwerlich erreicht werden kann, ist die Eigenbedarfsgrenze hinsichtlich der genannten Cannabisprodukte, wie einheitlich von den Justizministern der Länder gefordert, auf sechs Gramm herabzusetzen. Nur so kann der Drogenhandel und dessen Folgen effektiv bekämpft und einer möglichen Verdrängung entgegengewirkt werden.

Daher wird die Rückkehr zur Null-Toleranz-Regel insbesondere im Görlitzer Park und die Anwendung derselben für den Volkspark Hasenheide und die Herabsetzung der Eigenbedarfsgrenze sowie die Überprüfung ähnlich gefährlicher Orte auf eine mögliche Anwendbarkeit hin gefordert. Andere ähnlich gefährdete Orte sollen ebenfalls auf eine entsprechende Anwendung überprüft werden.

Zur effektiven Durchsetzung der Null-Toleranz-Regel sind die Strafverfolgungsbehörden personell wie materiell besser auszustatten. Das fängt bei der Anzahl der Vollzugskräfte der Polizei an und zieht sich weiter über die Staatsanwaltschaft und das richterliche Personal nebst dem nachgeordneten Personal. Nur so kann verhindert werden, dass der Respekt vor dem Rechtsstaat weiter verloren geht, weil Straftaten aus Personalmangel und wegen der Überlastung der Justiz nicht geahndet werden, und so der Eindruck entsteht, in Berlin bestünden rechtsfreie Räume.

Berlin, 18. September 2019

Dregger Trapp Rissmann Zeelen  
und die übrigen Mitglieder  
der Fraktion der CDU